Allgemeine Nutzungsbedingungen des Studentenwerks Halle
für die Kurzzeitbetreuung „Weinbergkids“

Präambel

Nachstehende Bedingungen regeln die Nutzung der Kurz- und Randzeitenbetreuung unter dem bisherigen Namen „WeinbergKids“ im Rahmen eines mobilen Dienstes in Trägerschaft des Studentenwerk Halle. Der Ort der Betreuung richtet sich künftig an den Bedürfnissen der Eltern aus. Es sollen damit Hindernisse, die Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beseitigt werden. Ziel ist es, Studium, Ausbildung und Berufsausübung mit der Erziehung von Kindern zu vereinbaren.
Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten sind grundsätzlich auf Anfrage möglich.

§ 1 Nutzungsberechtigung

(1) Betreut werden Kinder mit mindestens einem studentischen Elternteil, welches an einer der Hochschulen am Standort Halle immatrikuliert ist.
(2) Der Dienst richtet sich ebenso an Eltern, die an der Martin-Luther-Universität, im Studentenwerk Halle oder in einem Forschungsverbund beschäftigt oder Veranstaltungsteilnehmer*innen sind.
(3) Nachrangig werden auch Kinder Beschäftigter, Promotionsstudierender und Veranstaltungsteilnehmender außeruniversitärer Forschungsinstitute betreut.
(4) Betreut werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung wird werktags von Montag bis Freitag stundenweise in Betreuungszeitfenstern von 15.30-18.00 Uhr und 18.00-20.30 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Betreuung außerhalb dieser Zeiten muss gesondert angefragt werden, damit im Einzelfall geprüft wird, ob Betreuer*innen zur Verfügung stehen.
(2) Daneben erfolgt die Betreuung von Kindern für Veranstaltungsteilnehmer*innen während der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen im Auftrag und auf Rechnung der Veranstalter*innen. Die Betreuungsanfrage erfolgt grundsätzlich durch die Veranstalter*innen.

§ 3 Betreuungsanfrage, Betreuungsorte, Rückmeldung und Abmeldung

(1) Die Betreuungsanfrage erfolgt werktags bis spätestens 24 h im Voraus im Buchungskalender unter www.studentenwerk-halle.de innerhalb der vorgegebenen Zeitblöcke, die als Betreuungszeitfenster für jeden Wochentag von 15.30-18.00 Uhr und von 18.00-20.30 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Besteht Bedarf über die freigeschalteten Betreuungszeitfenster hinaus, wird der Bedarf per E-Mail über weinbergkids@studentenwerk-halle.de angemeldet. Mit der Buchungsanfrage geben die Eltern den gewünschten Ort und die benötigte Betreuungszeit sowie die Anzahl und das Alter der zu betreuenden Kinder an. Ein Anspruch auf eine Betreuungszusage besteht nicht.
(2) Die Kurz- und Randzeitenbetreuung wird als mobiler Dienst angeboten. Die Eltern benennen mit der Betreuungsanfrage den gewünschten Ort der Betreuung.
Folgende mögliche Betreuungsorte können genutzt werden:
- Betreuung zu Hause (Babysitter-Service),
- kindgerecht ausgestattete Räume der MLU,
- Kinderinsel und Spielecke des StuRa der MLU oder
- Sozialberatungsstandort des Studentenwerks (Geiststraße 1).

(3) Die Betreuer*innen geben den Eltern eine Rückmeldung zur Betreuungsanfrage und stimmen sich zum Ort der Betreuung mit den Eltern direkt ab. Werden mehrere Betreuungen angemeldet, entscheidet der Träger über den Ort der Betreuung und versucht, die Wünsche der Eltern in Einklang zu bringen.
(4) Die Eltern reichen spätestens 24 h vor der ersten Betreuung einmalig ein Stammdatenblatt beim Studentenwerk per E-Mail ein. Das Studentenwerk prüft die Berechtigung.
(5) Mit der Buchung im digitalen Kalender erfolgt eine verbindliche Betreuungsanfrage. Absagen sind bis zu 24 h vor Beginn der Betreuung möglich, ohne dass hierfür Kosten entstehen.
(6) Für Betreuungen außerhalb der Betreuungszeitfenster sowie für Veranstaltungen wird die Betreuungsanfrage unter Angabe der Anzahl sowie dem Alter der zu betreuenden Kinder spätestens 2 Kalenderwochen vor dem Betreuungstermin verbindlich. Die Verbindlichkeit kann einvernehmlich vorverlegt werden, um die Betreuung personell abzusichern.
(7) Für Betreuungen während Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen sind die Veranstalter*innen die Vertragspartner*innen. Sie tragen die Kosten für die Betreuung, auch wenn der Dienst kurzfristig und trotz verbindlicher Buchungsanfrage nicht in Anspruch

genommen wird. Mit der Buchungsanfrage ist ein*e Ansprechpartner*in und eine Rechnungsadresse anzugeben.

§ 4 Betreuungsentgelt

(1) Für die Betreuung eines Kindes wird ein Betreuungsentgelt wie folgt erhoben:
- für studentische Eltern: 2 € für jede begonnene volle und 1 € für jede begonnene halbe Zeitstunde.
- für die übrigen Berechtigten: 5 € je begonnener Zeitstunde.
- Veranstalter*innen: je gebuchte Betreuer*in 20 € je begonnener Zeitstunde.

(2) Das Entgelt wird am folgenden Werktag der Betreuung fällig.

(3) Das Betreuungsentgelt wird im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens vom Konto der Eltern abgebucht. Die Abbuchung erfolgt regelmäßig am Anfang des Folgemonats der Betreuung.

(4) Ist das Mandat nicht erteilt, erfolgt die Rechnungsstellung durch den Träger. Rechnungsempfänger sind die Eltern bei individueller Betreuung, ansonsten die Veranstalter*innen.

§ 5 Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt durch Studierende, die beim Träger beschäftigt werden. Die Betreuer*innen sind nicht ausgebildet. Sie verfügen über das Wissen aus einem Erste-Hilfe-Kurs sowie einem Babysitter-Kurs.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuer*innen und sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder einer von den Eltern schriftlich bevollmächtigten Person.

(3) Die Eltern stellen ausreichend Nahrungsmittel, Getränke, Kleidung, Windeln und Pflegemittel für das Kind zur Verfügung. Nicht abgeholte überzählige Utensilien werden durch den Träger entsorgt.

§ 6 Erkrankung des Kindes

(1) Die Betreuung wird nicht durchgeführt, wenn das Kind erkrankt ist. Die Einschätzung der Betreuungsfähigkeit obliegt den Betreuer*innen. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten beim Kind oder bei Angehörigen, die mit dem Kind in persönlichem Kontakt stehen, auch wenn sie im Nachgang zur Betreuung bekannt werden, sind sofort nach Bekanntwerden auch nachträglich an den Träger zu melden.

(2) Tritt während der Betreuung eine Verletzung oder Erkrankung des Kindes ein, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Sind die Eltern nicht erreichbar oder bietet der Sachverhalt keinen Aufschub, wird ärztliche Hilfe hinzugezogen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger gewährleistet, dass die zur Betreuung erhobenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen vertraulich behandelt werden. Die Eltern stimmen der Verarbeitung der Daten im erforderlichen Umfang zu.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Eine Übermittlung an Dritte (auch an Bildungseinrichtungen oder Arbeitgeber) erfolgt nur im Fall gesetzlich vorgegebener Prüfungen durch Dritte.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen treten mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft. Sie ersetzen die ANB „Weinbergkids“ vom 27.08.2025 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung bedürfen der Schriftform.

(2) Verstoßen einzelne Regelungen der Nutzungsbedingungen gegen geltendes Recht werden diese und nicht die gesamte Regelung unwirksam. Bei Nichtigkeit sind die verbleibenden Regelungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen auszulegen.

Halle, 28.09.2026

Detlef Kohrs
Geschäftsführer